

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 119/FB4/2020



| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|--|---------------|--------------------------|
| Bauausschuss | 09.11.2020 | nicht öffentlich digital |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg | 07.12.2020 | öffentlich |

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Widmung der Straße und des Gehweges "Fasanenweg"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die neugebaute Erschließungsstraße „Fasanenweg“ gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz als Ortsstraße und
2. den neugebauten Gehweg gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz als sonstigen öffentlichen Weg

zu widmen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 43 „Wohngebiet Am Grünen Fink“ wurde die Grundlage für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in Eilenburg geschaffen. Dieser B-Plan betrifft den Bereich der Straße „Am Grünen Fink, den Bereich der Straße „Felderchenweg“ sowie den Bereich des Erschließungsträgers des ehemaligen BVVG-Grundstückes 3/2 der Flur 36 Gemarkung Eilenburg. Für die Erschließung des Grundstückes wurde zwischen der Stadt Eilenburg, dem Erschließungsträger sowie der Gemeinde Doberschütz ein Erschließungsvertrag geschlossen, in welchem unter Teil B Punkt III die Art und der Umfang der Errichtung der Erschließungsanlagen festgeschrieben wurde. Der Erschließungsträger stellt die Erschließungsanlage (Fasanenweg mit Gehweg) auf eigene Kosten her. Die Stadt übernimmt nach der Fertigstellung die Straße und den Gehweg in ihr Eigentum und ihre Baulast. Daraus folgend, hat eine Widmung nach dem Sächsischen Straßengesetz zu erfolgen. Im Bereich der neugebauten Straße befinden sich Stellflächen, welche ebenfalls der öffentlichen Widmung unterliegen. Die Straßenbenennung ist erfolgt.

Die Abnahme der Straßenfläche sowie des Gehweges erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahmen voraussichtlich im November 2020 durch die Stadtverwaltung. Die Übertragung des betroffenen Flurstücks 3/62 der Flur 36 Gemarkung Eilenburg an die Stadt ist noch nicht erfolgt. Die Schlussvermessung steht noch aus, bildet aber die Grundlage zur Übertragung des Straßenflurstücks in das Eigentum der Stadt. Für die Widmung ist dies nicht ausschlaggebend, da die Übernahme der Erschließungsanlagen nach der Fertigstellung im Erschließungsvertrag geregelt wurde.

Die Verwaltung empfiehlt, die Erschließungsstraße nach § 6 Sächsisches Straßengesetz als öffentliche Straße zu widmen. Die Einteilung der Straße erfolgt nach § 3, Punkt 3 (b) als Ortsstraße mit der Funktion einer Anliegerstraße. Von der Widmung ist das Flurstück 3/62 teilweise der Flur 36 Gemarkung Eilenburg betroffen. Die Straßenlänge beträgt ca. 310 m.

Die Verwaltung empfiehlt, den neugebauten Gehweg zwischen der Erschließungsstraße und dem privaten städtischen Weg nach § 6 Sächsisches Straßengesetz als sonstige öffentliche Straße zu widmen. Die Einteilung erfolgt nach § 3 Punkt 4 (b) Sächsisches Straßengesetz als beschränkt-öffentlicher Weg – Gehweg. Von der Widmung ist das Flurstück 3/62 teilweise der Flur 36 Gemarkung Eilenburg betroffen. Die Gehweglänge beträgt ca. 28 m.

Anlagen:

- Übersichtsplan
- Lageplan

finanzielle Auswirkungen

ja nein

Mehreinnahme im Straßenlastenausgleich 2021 von ca. 750,00 €
Einstellung in das Produkt: 54100101, Sachkonto: 314160

| Gremium | Abstimmungsergebnis |
|--|---------------------|
| Bauausschuss | digital beteiligt |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg | |